

38

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

GVG § 23 b Abs. 1 Satz 2

Die Streitigkeit über eine vertragliche Regelung, die Ehegatten in einer Vereinbarung für den Fall der Scheidung getroffen haben und die keine Familiensache betrifft, wird nicht allein dadurch zur Familiensache, daß in der Vereinbarung auch Angelegenheiten im Sinne des § 23 b Abs. 1 Satz 2 GVG geregelt worden sind.

BGH, Beschl. v. 26. März 1980 - IV ARZ 14/80 - OLG Hamm
LG Paderbor

BUNDESGERICHTSHOF

IV ARZ 14/80

BESCHLUSS

in dem Armenrechtsverfahren

der Arbeiterin Christine W [REDACTED], E [REDACTED]straße 3,
L [REDACTED],

Klägerin und Antragstellerin

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED],
[REDACTED] und
[REDACTED] -

gegen

den Kraftfahrer Walter K [REDACTED], S [REDACTED]straße 1,
L [REDACTED],

Beklagten und Antragsgegner,

- Prozeßbevollmächtigte
I. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

38

- 2 -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Grell und die Richter Knüfer, Lohmann, Dr. Seidl und Dr. Blumenröhr am 26. März 1980

beschlossen:

Zuständig für das Armenrechtsverfahren des zweiten Rechtszugs ist ein Senat für allgemeine Zivilsachen des Oberlandesgerichts Hamm.

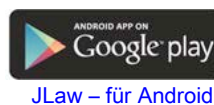
G r ü n d e :

Der Rechtsstreit, in dem die Klägerin von ihrem geschiedenen Ehemann Freistellung von ihren Verbindlichkeiten aus einem gemeinsam aufgenommenen Kredit begehrt, ist keine Familiensache (§ 23 b Abs. 1 Satz 2 GVG). Daran ändert es nichts, daß die Parteien während des Ehescheidungsverfahrens eine Vereinbarung "für den Fall der Scheidung aus der Alleinschuld des Ehemannes" getroffen haben, die sowohl über diese Freistellung als auch über Angelegenheiten im Sinne des § 23 b Abs. 1 Satz 2 GVG (Unterhalt, elterlich Gewalt, Hausrat) Regelungen enthielt; bei den letzteren Angelegenheiten handelte es sich um selbständige, mit der Freistellung nicht zusammenhängende Regelungen, die nicht Gegenstand des Rechtsstreits sind. Für die Entscheidung über die gerichtsinterne Senatszuständigkeit bedarf es danach keiner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



Klärung mehr, ob die Klägerin die beabsichtigte Berufung für die sie das Armenrecht begehrt, überhaupt noch auf diese Vereinbarung stützen will.

Dr. Grell

Dr. Se